

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

12. März 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – "**VerpackG**") erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Tasche aus Kunststoff mit zwei Henkeln, Zierdruck und dem Aufdruck „VETONO“ (B/T/H 48cm x 15cm x 38cm) in der Ausführung gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist bei Abgabe in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Sommer Isfort Middelmann Mode GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 21. Januar 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 23. Januar 2019, die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, das Damenmode fertigt und über Fach-Einzelhändler vertreibt. Zu dem Unternehmen gehört u.a. das Modelabel VETONO.

Die Antragstellerin hat das Muster einer Tasche aus Kunststoff übersandt. Die Tasche hat nach den Angaben der Antragstellerin einen Einkaufspreis von ca. 1,50 EUR und wird kostenlos und in unbefülltem Zustand in Bekleidungsgeschäften abgegeben.

Die Antragstellerin bringt vor, die Tasche sei keine Serviceverpackung, sondern eine Gratiszugabe an gute Kunden, ein Geschenk. Es handele sich nicht um eine Tüte für den Transport des Einkaufs nach Hause, sondern um eine Tasche mit Eignung zu unterschiedlichster Weiterverwendung. Sie könne mehrere Jahre lang als Schwimmtasche oder als Einkaufstasche genutzt werden.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und in der Anlage durch Abbildungen näher dargestellte Tasche aus Kunststoff mit zwei Henkeln, Zierdruck und dem Aufdruck „VETONO“

(B/T/H 48cm x 15cm x 38cm) bei Abgabe in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist bei Abgabe in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden eine Verkaufsverpackung in Form einer Serviceverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies gilt nicht nur, wenn der Prüfgegenstand dem Kunden bereits mit Bekleidung befüllt übergeben wird, sondern auch, wenn der Prüfgegenstand dem Kunden im Bekleidungsgeschäft unbefüllt ausgehändigt wird.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie wäre gemäß § 7 Absatz 2 VerpackG zur Systembeteiligung verpflichtet, wenn der Prüfgegenstand eine Serviceverpackung wäre und der Letztvertreiber als Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG von ihr die Systembeteiligung verlangt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Verpackung

Der Prüfgegenstand ist bei Abgabe in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden eine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes und kein Produkt.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Eine fehlende Befüllung mit Ware bei der Abgabe steht der Einordnung des Prüfgegenstandes als Verpackung nicht entgegen.

Die Begriffsbestimmung für Verpackungen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die in der Anlage aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

Nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe b VerpackG gelten Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die [...] dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen. Tragetaschen aus Kunststoff sind in der Anlage zu § 3 Absatz 1 VerpackG explizit als Beispiel hierfür genannt.

Entscheidend für die Einordnung des Prüfgegenstandes als Verpackung ist demzufolge dessen Gestaltung, Zweckbestimmung und die Erfüllung einer Verpackungsfunktion.

Der Prüfgegenstand ist objektiv dafür konzipiert und bestimmt, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden und er erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung auch eine Verpackungsfunktion.

Unter Berücksichtigung aller Umstände wird der Prüfgegenstand als besondere Verpackung für in einem Bekleidungsgeschäft erworbene Waren hergestellt und in Verkehr gebracht. Er ist insoweit den beispielhaft in Anlage 1 aufgeführten Tragetaschen aus Kunststoff vergleichbar.

a) Ausführung und Gestaltung

Der Prüfgegenstand unterscheidet sich in der Ausführung und Gestaltung von solchen Taschen aus Kunststoff, die unabhängig von einem Einkauf als Produkt in Verkehr gebracht bzw. erworben werden.

Einkaufs- bzw. Tragetaschen ohne Bezug zu einer konkreten Verkaufsstelle bzw. den dort angebotenen Waren bzw. ohne Verpackungsfunktion sind in der Regel neutraler gestaltet. Die Bedruckung mit einem Modelabel der Antragstellerin, „VENTONO“, spricht für die Abgabe mit dem Ziel der Befüllung mit Kleidungsstücken der Marke, die zeitgleich beim Anbieter des Prüfgegenstandes erworben werden. Die Nutzung als Werbefläche für die eigenen Waren bzw. Marken ist typisch für Verpackungen und stellt den für Verpackungen erforderlichen Warenbezug gerade her. Die gegenüber „einfachen“ Tragetaschen stabilere Ausführung und besondere Gestaltung mit Zierdruck resultiert insbesondere aus dem Einsatz in der Modebranche und dem Vertrieb der Antragstellerin über Fach-Einzelhändler. Bei der Veräußerung hochwertiger Modeartikel sind entsprechend „modisch“ gestaltete Verpackungen üblich.

Auch aus dem Material und der Verarbeitung des Prüfgegenstandes ergibt sich, auch mit Blick auf den Einkaufspreis von 1,50 EUR, nichts Anderes. Beides entspricht dem Standard für Serviceverpackungen für hochwertigere Bekleidung, nicht aber den Maßstäben, die nach der Verkehrsanschauung an ein Geschenk für gute Kunden, z.B. zu Weihnachten, anzulegen wären.

b) mehrfache Verwendung

Auch die Möglichkeit einer mehrfachen Verwendung hindert die Einordnung des Prüfgegenstandes als Verpackung nicht.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Nummer 1 Buchstabe b der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. In dieser sind „Einwegartikel, die [...] dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden“ ausdrücklich und zwar zusätzlich zu sonstigen Gegenständen mit den gleichen Eigenschaften, die keine Einwegartikel sind, aufgeführt.

Dementsprechend wollte der Gesetzgeber nicht nur „Einwegartikel“, sondern ebenso zur Wiederverwendung geeignete Gegenstände mit entsprechender Konzeptionierung und Bestimmung erfassen.

c) anderweitige Verwendung

Darüber hinaus lässt auch eine anderweitige Verwendung wie der angeführte Einsatz als Schwimmflasche die Verpackungseigenschaft nicht entfallen.

Zum einen ist die optische Gestaltung des Prüfgegenstandes eindeutig mode- und nicht schwimmsportbezogen, so dass es an objektiven bzw. validen Kriterien für eine Einordnung als Schwimmflasche fehlt.

Zum anderen stellt die Gesetzesbegründung klar, dass eine zwischenzeitliche, längerfristige – wie auch immer geartete – Weiterverwendung einer Verpackung durch den privaten Endverbraucher nicht von der Systembeteiligungspflicht befreit (BT-Drs. 18/11274, S. 84) und damit der Einordnung als Verpackung nicht entgegensteht.

d) Art des Angebots

Der Prüfgegenstand wird nach dem Sachvortrag der Antragstellerin unentgeltlich als „Geschenk“ abgegeben. Gerade das Verschenken spricht im Rahmen einer Gesamtschau mit der Ausführung des Prüfgegenstandes und den übrigen Umständen für eine Einordnung als Verpackung. Einkaufstaschen bzw. -tüten wie der Prüfgegenstand werden in der Regel an Kunden nicht ohne Anlass, sondern eben bei einem Kauf zur Verfügung gestellt.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist bei Abgabe in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden auch eine Verkaufsverpackung.

a) Verkaufsverpackung im Sinne einer bestehenden Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Der Prüfgegenstand ist zwar keine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG, insbesondere, wenn er unbefüllt in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden abgegeben wird. Er bildet zu diesem Zeitpunkt mangels Befüllung dann noch keine Einheit mit einer Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

b) Serviceverpackung

Als Verkaufsverpackungen gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG aber auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Letztvertreiber ist gemäß § 3 Absatz 13 VerpackG derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt. Vertreiber ist gemäß § Absatz 12 VerpackG jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand ist bei Abgabe in einem Bekleidungsgeschäft an einen Kunden eine Serviceverpackung im vorgenannten Sinne. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfgegenstand dem Kunden unbefüllt übergeben wird. Bei verständiger Betrachtung ist in diesem Fall zu erwarten, dass der Prüfgegenstand dem Kunden anlässlich eines Einkaufs von Waren zur Verfügung gestellt wird und dann auch als Verpackung für die erworbene Waren genutzt wird. Mit Blick auf die bereits vor der konkreten Abgabe vorzunehmende Systembeteiligung ist die tatsächliche Nutzung als Serviceverpackung zu antizipieren.

Eine – aufgrund der unbefüllten Abgabe – durch den Kunden selbst vorgenommene Befüllung hindert die Einordnung als Serviceverpackung nicht. Die Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG ist passiv formuliert. Entscheidend ist demzufolge nur der Ort der Befüllung, aber nicht die Person, die die Befüllung vornimmt.

3. Mit Ware befüllt

Der Prüfgegenstand ist selbst dann als eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG anzusehen, wenn er in Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Kauf von Modeartikeln nicht tatsächlich befüllt werden sollte.

Mit dem Erlass des Verpackungsgesetzes wurde in § 3 Absatz 8 VerpackG der Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackung ausdrücklich definiert, ohne dass hiermit erhebliche materielle Änderungen gegenüber der unter der Verpackungsverordnung geltenden Rechtslage verbunden sein sollten (BT-Drs. 18/11274, S. 83).

Eine dahingehende Auslegung des § 3 Absatz 8 VerpackG, dass eine mit Ware befüllte Verpackung in diesem Sinne nur vorliegt, wenn die Verpackung die Ware bei der Abgabe tatsächlich bereits im Wortlautsinn enthält, entspricht weder dem Sinn und Zweck der Vorschrift noch der Rechtslage während der Geltung der Verpackungsverordnung.

Je nach Verpackungsart und -funktion unterscheidet sich die Verbindung bzw. der Bezug zwischen Ware und Verpackung. Die Beispiele in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG zeigen, dass auch Gegenstände Verpackung sein können, die eine Ware gerade (noch) nicht enthalten. Dies stützt auch § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a VerpackG, demzufolge auch eine die Warenübergabe lediglich unterstützende Funktion genügt, um eine Serviceverpackung anzunehmen.

Auch Gegenstände, die unbefüllt abgegeben werden und solche, die lediglich unterstützende Funktion haben, waren während der Geltung der Verpackungsverordnung an einem System zu beteiligen. Deren Herausnahme aus dem Entsorgungsregime der dualen Systeme war durch die Einführung des § 3 Absatz 8 VerpackG nach der Gesetzesbegründung gerade nicht bezweckt.

Das Merkmal der Befüllung im Rahmen des § 3 Absatz 8 VerpackG dient demzufolge lediglich der Abgrenzung der als Verpackung genutzten Verpackung von der Ware „Verpackung“. Es genügt daher für die Annahme der Befüllung mit Ware, dass die Verpackung zum Zeitpunkt der Übergabe an den Endverbraucher in einer Beziehung zur Ware steht, die einer Befüllung gleichkommt oder die Herstellung einer solchen Beziehung zu erwarten ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Endverbraucher einen Gegenstand, der Verpackung ist, in zeitlich engem Zusammenhang mit einem konkreten Warenerwerb erhält.

4. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Endverbraucher von Serviceverpackungen sind mehrheitlich private Endverbraucher, insbesondere private Haushaltungen.

Nach der Gesetzesbegründung gilt für die Systembeteiligungspflicht das Anfallstellenprinzip, wobei wegen des Adverbs „typischerweise“ auf die allgemeine Verkehrsanschauung abzustellen ist. Es ist aufgrund des Inhalts und der Gestaltung der Verpackung eine ex-ante Einschätzung bezüglich der späteren Anfallstellen vorzunehmen (BT-Drs. 18/11274, S. 83).

Eine solche Einschätzung ist auf Basis einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“, Stand September 2019) erfolgt. Der als Verwaltungsvorschrift veröffentlichte Katalog berücksichtigt Serviceverpackungen jedoch nicht. Dies vor dem Hintergrund, dass als Serviceverpackungen genutzte Gegenstände aufgrund der hierfür üblichen Füllgrößen und Einsatzgebiete bei der Betrachtung des diesbezüglichen Gesamtmarktes – unabhängig vom konkreten Inhalt – mehrheitlich in privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Typische Endverbraucher von Serviceverpackungen sind natürliche Personen und damit private Haushaltungen.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







